

## **Satzung**

### **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Rehlingen-Siersburg vom 29. Januar 1987 i. d. F. des 3. Nachtrags vom 26. Mai 2012.**

Aufgrund der §§ 12 und 21 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (ABl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1202 vom 11.06.1985 (ABl. 86 S.526), des § 50 des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der Neufassung vom 25.01.1982 (ABl. S.129) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.1985 und 18.12.1986 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Allgemeines

- 1) Der Gemeinde obliegt in ihrem Bereich nach § 50 und 50a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) die Abwasserbeseitigung. Abwasser im Sinne dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von den Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden gesammelten Flüssigkeiten.
- 2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet, die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Hierzu zählen das Sammeln und Ableiten des Abwassers (leitungsgebundene Abwasseranlagen) und das Aufnehmen des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen desselben in die Anlagen des Abwasserverbandes Saar oder des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes (nicht leitungsgebundene Abwasseranlage).
- 3) Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- 4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
  - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben, - Vorfluter – soweit sie zur Ableitung des Schmutzwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
  - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
- 5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Grundstücksanschlussleitungen sowie die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück verlegten Hausanschlussleitungen.

- 6) Die Aufgaben und Rechte der Gemeinde aus dieser Satzung werden durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Gemeinde Rehlingen-Siersburg wahrgenommen.

## § 2

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Bereich der Gemeinde liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist – unter Betrachtung der Einschränkung in § 3 – berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- 2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der in der Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- 3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Abwasseranlagen, die von der Gemeinde betrieben werden.

## § 3

### Begrenzung des Anschlussrechts

- 1) Das in § 2 (1) gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- 2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzliche die bestehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst auf eigene Kosten durch Einbau einer Rückstauklappe oder durch sonstige geeignete Vorkehrungen zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.
- 4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind vom Anschlussnehmer durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

§ 4  
Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 6 verpflichtet, der Gemeinde das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 10 zu überlassen.
- 2) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das in der Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gesundheitlich geschädigt, die öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann die Gemeinde eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen.

In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen und Karbid, das zur Entwicklung von Acetylen führen kann.
- b) Feuergefährliche, zerknallfähige und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden
- c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben wie Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft sowie damit vermischte Regenwässer
- e) Abwässer, die wärmer als 35° sind
- f) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer

Nachstehend aufgeführte Abwässer sind in der Regel als unbedenklich anzusehen:

1. ph-Wert	6,5 – 9,5
2. Absetzbare Stoffe	a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l (Ausnahme Nr. 9) Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 Std.
3. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette	a) verseifbar 100 mg/l b) nicht verseifbar 20 mg/l

4. Organische Lösungsmittel
- a) mit Wasser vermischbar:  
nur nach spezieller Festlegung
  - b) mit Wasser nicht vermischbar:  
maximal entsprechend ihrer  
Wasserlöslichkeit
  - c) halogeniert:  
dürfen nicht eingeleitet werden (in  
Sonderfällen ggf. nach Einschaltung  
eines Sachverständigen möglich)
5. Phenole (berechnet als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l
6. Sulfat (SO<sub>4</sub>) 400mg/l  
In Einzelfällen können je nach  
Baustoff höhere Werte  
zugelassen werden.
7. Cyanid (CN) durch Chlor  
zerstörbar gem. Deutsche  
Einheitsverfahren zur  
Wasser-, Abwasser und  
Schlammuntersuchung 1 mg/l
8. Metalle (gelöst und ungelöst)
- a) Chrom 3,0 mg/l
  - b) Chromat 0,5 mg/l
  - c) Kupfer 2,0 mg/l
  - d) Nickel 3,0 mg/l
  - e) Zink 5,0 mg/l
- Eine Überprüfung der Gesamt-Metallfracht im Zulauf  
zum Klärwerk kann u. u. durchgeführt werden.
9. Eisen (Fe) und Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit klärtechnische  
Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.
- 3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht  
gestattet.
- 4) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen  
von Behältern) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, so ist die  
Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette und ätzende Stoffe anfallen,  
haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser  
einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils  
geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss  
in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist  
unverzüglich nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungs- bzw. Altölgesetzes  
schadlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz  
zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der  
durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- 6) Werden Abwässer eingeleitet, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass ihre Einleitung gemäß § 4 Abs. 2 unzulässig ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer oder Besitzer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Gemeinde.
- 7) Wenn sich Art und Menge der Abwässer ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- 8) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Abwässer aus gewerblichen Betrieben, die nach Menge und Art geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen.
- 9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermengen oder des veränderten Abwassers (Abs. 7) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen.  
Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.
- 10) Der Anschlusssteilnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner. Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Gemeinde insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WEG) erhoben werden.

## § 5 Anschlusszwang

- 1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachung bekannt, welche Straßen mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre

Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtung zu versehen.

- 2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordert.
- 3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
- 4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn bei bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- 5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, dass die Straßen oder der Gemeindebezirk mit der betreffenden Abwasseranlage ausgestattet ist.
- 6) Bei unbebauten, jedoch bebauungsfähigen oder für eine spätere Bebauung vorgesehenen Grundstücke werden im Straßenbereich die Anschlussleitungen gleichzeitig mit dem Hauptkanal verlegt.
- 7) Wird das Abwassernetz nachträglich für die Ableitung von festen menschlichen Abgängen eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstücken durchgeführt sein müssen.
- 8) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

## § 6 Benutzungszwang

- 1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechts sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, mit Ausnahme des in § 4 genannten, in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch für Niederschlagswasser, soweit nicht eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beseitigung auf dem Grundstück gem. § 50 b Abs. 2 Nr. 5 SWG möglich ist.
- 2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

- 3) Auf Grundstücken; deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gem. § 7 erteilt wird.

## § 7

### Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Ausschluss- und Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnzwecke sowie bei Rückgewinnung oder Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen des Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird. Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.
- 2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.
- 3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## § 8

### Anmeldung und Genehmigung

- 1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung
  - a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
  - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
  - c) Des Niederschlags- und Grundwassers,bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung – LBO – und des Saarländischen Wassergesetzes – SWG – in der jeweils geltenden Fassung. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- 2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung sowie die Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§ 4 Abs. 8) ist vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Diese trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen berücksichtigt werden. Bereits vorhandene Anlagen, die den heutigen Verhältnissen bzw. den z. Zt. geltenden Bestimmungen nicht mehr entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten entsprechend zu ändern.
- 3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 9

### Grundstückskläreinrichtungen

- 1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 8 ist folgendes zu beachten:  
Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht gestattet, wenn eine zur Durchführung menschlicher Abgänge bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist (Kläranlage). Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Kläranlage betriebsfertig errichtet ist.
- 2) Grundstückskläreinrichtungen z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen müssen angelegt werden,
  - a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7),
  - b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 8)
  - c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
  - d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Fall darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung fester menschlicher Abgänge gestattet wird ist – wenn der Anschluss beibehalten wird – die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluss herzustellen.

- 3) Den Entwurf für die Grundstückskläreinrichtung, über deren Notwendigkeit in jedem Fall die Gemeinde allein zu befinden hat, hat der Anschlussberechtigte unter Beifügung der erforderlichen Zeichnung und Berechnungen der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.  
Diese allein bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstückes im Einzelfalle zu reinigen sind und welche Bauart für die Reinigungsanlagen die geeignetste ist. Die Kosten für die Herstellung der Kläranlage gehen allein zu Lasten des Anschlussberechtigten.
- 4) Betrieb und Wartung der Grundstückskläreinrichtung richten sich nach den geltenden Vorschriften und den im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen. Die Gemeinde führt planmäßig eine Überwachung durch und prüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen und Auflagen. Die Einleitung von Regenwasser und häuslichem Abwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- 5) Die Einleitung häuslicher Abwässer in oberirdische Gewässer bzw. Grundwässer oder in Sickerschächte bedarf gemäß § 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltgesetzes der Erlaubnis der Unteren bzw. Obersten Wasserbehörde.
- 6) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen 3 Monaten seit Widerruf der Befreiung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 4 Abs. 8) weg, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Anforderung der Gemeinde binnen der Monaten nach Zustellung die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.  
Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 5 Abs. 7) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen – ausgenommen, die unter § 4, 8 aufgeführten – wie z.B. Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen u. dgl. soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen.  
Grundstückskläreinrichtungen, die nach Ablauf der Frist noch nicht abgehängt sind, werden zwangsweise auf Kosten der Grundstückseigentümer durch die Gemeinde beseitigt. Anschlussberechtigte, denen nach § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt wurde, werden von dieser Regelung nicht betroffen.
- 7) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussberechtigte verantwortlich.  
Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers ist gemäß § 50 SWG Aufgabe der Gemeinde, es sei denn, dass die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann sich

hierbei Dritter bedienen. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 2 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gemäß § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz genutzt werden.

- 8) Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlagen selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine laufende Zusatzgebühr zu erheben.

## § 10

### Art der Anschlüsse

- 1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben.
- 2) Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z.B. Kleinsiedlungs- und ähnliche Anlagen, zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Prüfschacht muss dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.
- 3) Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

## § 11

### Ausführung, Kosten, Unterhaltung des Anschlusses

- 1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung eines evtl. notwendigen Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Anschluss an den Hauptkanal sowie die Anschlussleitung von dieser Anschlussstelle bis zu dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksanschlussleitung) ist von dem Anschlussnehmer durch eine fachlich dazu befähigte Firma nach Weisung der Gemeinde zu verlegen. Dies gilt auch für die vorausgehenden und nachfolgenden Erdarbeiten am gesamten Straßenkörper. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Anschlussleitungen sowie alle damit verbundenen Arbeiten selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen zu lassen. Spätere Instandhaltungs-, Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Erneuerungen, evtl. erforderliche Änderungen und das Entfernen dieser Anschlussleitung oder Teile derselben im öffentlichen Bereich werden vom Abwasserwerk getragen. Die Kosten für diese Arbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer zu zahlen.
- 2) Zur Deckung des Aufwands, der durch die Vornahme der im vorstehenden Abs. 1 beschriebenen Arbeiten (bei einem Neuanschluss) entsteht, erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz. Der erstattungsfähige

Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung.

- 3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Die Höhe des Erstattungsanspruches wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 5) Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Frage kommenden Bäume Eigentum der Gemeinde sind.
- 6) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussberechtigte oder die bauausführende Firma hat den Baubeginn und die Fertigstellung schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss außerdem besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.

## § 12 Betriebsstörung

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbrüche) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## §13 Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen

Beauftragte der Gemeinde können die Entwässerungsanlagen der angeschlossenen Grundstücke jederzeit besichtigen, prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.

## §14 Abgabepflicht

Zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. der Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals, Schuldendienst sowie der an die Regierung und den Abwasserverband zahlenden Umlagen, Beiträge und Abgaben werden laufende Benutzungsgebühren aufgrund einer Benutzungsgebührensatzung erhoben.

## § 15 Verschiedenes

- 1) Die in dieser Satzung für die Anschlussberechtigten (Grundstückseigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnung und sonstigen Räumlichkeiten.
- 2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Gemeinde anzuzeigen; unterlassen der bisherigen Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

## § 16 Zwangsmaßnahmen und Straf- und Bußgeldvorschriften

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (ABl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978 (ABl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

## § 17 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960. (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Abl. S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1979 in der z. Zt. geltenden Fassung außer Kraft.  
Rehlingen, den 29. Januar 1987  
Der Bürgermeister  
W. Raber

### **Genehmigung**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Rehlingen vom 29.01.1987 wird hiermit gemäß § 12 und § 21 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11.06.1986 (Amtsblatt 1986 S. 526), in Verbindung mit § 50 des Saarl. Wassergesetzes – SWG – vom 25.01.1982 (Amtsblatt S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1181 vom 23.01.1985 (Amtsblatt S.229) genehmigt.

Saarlouis, den 24.02.1987

Der Landrat  
In Vertretung  
(Bersin)  
Reg.-Direktor